

Geschäftsreglement



Die Hauptversammlung (HV) des Schwingklubs Kirchberg (SKK)

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Statuten beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt, in Ergänzung der Statuten vom, die Geschäftsführung sowie die Kompetenzen und Obliegenheiten der folgenden Organe des SKK:

- Vorstand
- gewählte Funktionäre
- Kampfrichter
- Rechnungsrevisoren

II. Organe

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes, gewählte Funktion, die Kampfrichter und die Rechnungsrevisoren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Art. 3 Sitzungen

Eine Sitzung wird durch den Präsidenten einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche im Voraus schriftlich und unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz.

Der Präsident ist zu jeder Sitzung einzuladen. Ausgenommen sind Sitzungen der Rechnungsrevisoren.

Art. 4 Beschlussfähigkeit und Eintreten

Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Vorstandssitzungen bedürfen zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder.

Auf ein Geschäft, das nicht traktandiert ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 5 Beschlussfassung

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretungen haben beratende Stimme.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 6 Protokoll

Von jeder Sitzung ist innert 20 Tagen ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Nach der Genehmigung ist das Protokoll dem Präsidenten zur Unterzeichnung vorzulegen.

Der Präsident erhält von jeder Sitzung ein Protokoll. Ausgenommen sind Sitzungen der Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Kassenwesen

Führen die Organe eigene Kassen, ist ihnen deren Bestand mindestens einmal pro Jahr zur Kenntnis zu bringen.

Art. 8 Archiv

Archiviert werden jährlich:

sämtliche Protokolle, Jahresberichte und Schlussberichte, Klubbuchhaltung und Belege und wichtige Korrespondenzen.

B. Vorstand

Art. 9 Konstituierung, Leitung

Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung seines Präsidenten.

Der Präsident leitet und vertritt den Vorstand, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 10 Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Einberufung der HV, die Anträge an die HV zu den traktandierten Geschäften und den Vollzug der Beschlüsse der HV und die Genehmigung des Protokolls
- die Geschäftsführung und die Vertretung des Schwingklubs Kirchberg. Der Präsident führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift
- die Verwaltung der Kasse des SKK und die Ausarbeitung des Voranschlages
- die Bildung von Kommissionen, die Wahl deren Präsidenten und Mitglieder sowie den Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für die Kommissionen oder Arbeitsgruppen
- das Erstellen des Pflichtenheftes für das Klubschwingfest
- Vorschläge der Klubkampfrichter für Feste an den OSV
- alle übrigen Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder die Reglemente des Schwingklubs Kirchberg vorbehalten sind oder die ihm durch ein anderes Organ des Schwingklubs Kirchberg vorgelegt werden

Der Vorstand erlässt die für seine Tätigkeit erforderlichen Richtlinien und Weisungen und legt die konkreten Kompetenzen und Obliegenheiten seiner Mitglieder in Pflichtenheften fest.

C. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 11 Zuständigkeit

Eine Kommission oder Arbeitsgruppe gemäss Art. 16 der Statuten ist dem Vorstand unterstellt und verantwortlich.

Der Vorstand regelt Kompetenzen und Obliegenheiten der Kommission oder Arbeitsgruppe.

Art. 12 Konstituierung

Die Kommission oder Arbeitsgruppe konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, sofern der Vorstand nichts anderes festgelegt hat.

Art. 13 Jahresbericht/ Schlussbericht

Die Kommission oder Arbeitsgruppe erstattet dem Vorstand auf Ende des Verbandsjahres einen schriftlichen Jahresbericht bzw. bei ihrer Auflösung einen Schlussbericht.

III. Finanzen

Art. 14 Spesen

Für Material, Porti und Telefon werden die effektiven Kosten vergütet. Diese sind zu belegen.

IV. Inkrafttreten

Art. 15

Dieses Reglement tritt unmittelbar mit seiner Genehmigung in Kraft.

Also beschlossen an der ordentlichen Hauptversammlung vom in Kernenried.

Für den Schwingklub Kirchberg

Der Präsident:

Der Kassier:

Men Wälti

Stefan Sempach